

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
02.02.2016	Planungsausschuss		K		

Berichtsgegenstand

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Hier: gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr und ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zu den geänderten Teilen des Entwurfes des LEP NRW

1

2 **Sachdarstellung**

3

4 Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat entschieden einen neuen Landesentwicklungsplan
5 (LEP NRW) aufzustellen und am 25. Juni 2013 den ersten Entwurf dieses landesweiten
6 Raumordnungsplans i.S.v. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) gebilligt. Er wird den seit
7 1995 gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 95) ersetzen und dabei
8 dessen Inhalte sowie die Inhalte des LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und des am 31. Dezember 2011
9 ausgelaufenen Landesentwicklungsprogramms (LEPro) in aktualisierter Form in einem
10 Raumordnungsplan zusammenführen.

11 Aufgrund vergangener Rechtsprechung hat die Landesregierung entschieden, parallel zum
12 Aufstellungsverfahren des neuen LEP NRW landesplanerische Regelungen zum großflächigen
13 Einzelhandel in einem gesonderten sachlichen Teilplan zum LEP NRW vorzuziehen. Diese
14 Regelungen wurden von der Landesregierung als „LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökolog. Stadtentwicklung und - planung		
Terhart	Lauxen		
12.01.2015	12.01.2015		
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

15 Einzelhandel“ am 11. Juni 2013 mit Zustimmung des Landtags vom 10. Juli 2013 als
16 Rechtsverordnung beschlossen und gelten nunmehr bereits als separates Planwerk. Der sachliche

17

18 Teilplan wird im Rahmen der Neuaufstellung des LEP NRW in diesen landweiten
19 Raumordnungsplan integriert.

20 1. Aufgaben des LEP NRW

21 An den dicht besiedelten Raum des Landes Nordrhein-Westfalen und seine Ressourcen werden
22 vielfältige Nutzungsansprüche gestellt: dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlungs-
23 und Freizeitnutzungen, für Gewerbe, Industrie und Handel, die Verkehrsinfrastruktur wie Straßen- und
24 Schienenwege, die technische Infrastruktur der Energie- und Wasserversorgung sowie der
25 Entsorgung, die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen
26 Nutzungen sowie die Sicherung der Flächen für Natur- und Wasserschutz oder den Schutz vor
27 Hochwasser. Diese Nutzungsanforderungen an den Raum stehen zueinander im Wettbewerb und
28 müssen bestmöglich aufeinander abstimmt werden.

29 Das wichtigste überörtliche Planungsinstrument für diese Aufgabe ist ein landesweiter
30 Raumordnungsplan – der Landesentwicklungsplan NRW. Er stellt im System der räumlichen Planung
31 den übergeordneten Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet dar, aus dem die
32 nachgeordneten Planwerke auf den Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen
33 Bauleitplanung sowie die jeweiligen Fachplanungen zu entwickeln sind. Dem Gegenstromprinzip
34 folgend sind bei der Aufstellung des LEP NRW die nachgeordneten Planungsebenen einzubeziehen.

35 2. Bindungswirkung des LEP NRW

36 Der Landesentwicklungsplan legt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)
37 Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Diese bestehen
38 aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen innerhalb des Raumordnungsplans.

39 Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich
40 und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend
41 abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung,
42 Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
43 öffentlicher Stellen zu beachten.

44 Grundsätze der Raumordnung sind demgegenüber gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur
45 Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder
46 Ermessensentscheidungen. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher
47 Stellen zu berücksichtigen.

48 Befindet sich ein Raumordnungsplan im Aufstellungsverfahren, sind die enthaltenen
49 Raumordnungsziele als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei
50 nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Diesen Status haben
51 die Zielfestlegungen des Entwurfs des neuen LEP NRW seit der Billigung durch die Landesregierung
52 am 25. Juni 2013 inne.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

53

54

55

56 **3. Aufstellungsverfahren des LEP NRW**

57 Der LEP NRW wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 4 LPIG NRW durch die Landesplanungsbehörde im
58 Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet. Im Aufstellungsverfahren
59 werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 13 Abs. 1
60 LPIG NRW i.V.m. § 10 Abs.1 und 2 ROG beteiligt. Nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren
61 eingegangenen Stellungnahmen und sachgerechten Abwägung der erkenn- und bedeutsamen
62 öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander (§ 7 Abs. 2 ROG) durch die
63 Landesplanungsbehörde, wird der landesweite Raumordnungsplan als Rechtsverordnung durch die
64 Landesregierung beschlossen. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land
65 Nordrhein-Westfalen wird er rechtswirksam.

66 Ein erstes formelles Beteiligungsverfahren hat die Landesregierung am 25. Juni 2013 für den
67 Zeitraum vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 beschlossen. Im Rahmen der
68 anschließenden Auswertung der vielfältigen Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten
69 öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit ergaben sich diverse Änderungserfordernisse sowohl der
70 textlichen als auch der zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW-Entwurfs, die auch die
71 Grundzüge der Planung berühren. Aus diesem Grund hat die Landesregierung am 28. April 2015, 23.
72 Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen LEP NRW in
73 wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites formelles Beteiligungsverfahren zu den geänderten
74 Teilen des Entwurfs des LEP NRW durchzuführen. Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen
75 Stellen und auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes und angrenzender Gebiete konnten vom
76 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016 eine Stellungnahme zu den geänderten Teilen des
77 Entwurfs abgeben. Die Landesplanungsbehörde hat die Städte der Planungsgemeinschaft der
78 Städteregion Ruhr in diesem Zusammenhang erneut beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

79 Sämtliche Dokumente zu beiden Beteiligungsverfahren sind über den Internetauftritt der
80 Landesplanungsbehörde unter folgendem Link abrufbar:

81 <https://land.nrw/de/thema/landesplanung>

82 **4. Wichtigste Änderungen im Entwurf des LEP NRW**

83 Auf Basis der Auswertung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hat die
84 Landesregierung beschlossen, den Entwurf des neuen LEP NRW in wesentlichen Teilen zu ändern.
85 Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind in Anlage 1 zusammengefasst.

86 **5. Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr und der Stadt** 87 **Oberhausen zum Entwurf des LEP NRW**

88 Innerhalb des ersten formellen Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Oberhausen im Rahmen einer
89 gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Essen, Bochum,
90 Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen) fristgerecht ihre Anregungen zum

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

91 Entwurf des LEP NRW vorgetragen (siehe hierzu: Sitzungen des Planungsausschusses der Stadt
92 Oberhausen vom 08. Oktober 2013, Drucksache Nr. M/15/2987-01 und vom 28. Januar 2014,

93

94

95 Drucksache Nr. B/15/3253-01). Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 26. Februar 2014 an die
96 Landesplanungsbehörde übermittelt.

97 Das Ergebnis der Auswertung der innerhalb des ersten Beteiligungsverfahrens eingegangenen
98 Stellungnahmen ist eine Änderung des Entwurfs des neuen LEP NRW in wesentlichen Teilen. Es
99 zeigt sich, dass einige wesentliche der von der Planungsgemeinschaft in der ersten
100 Beteiligungsrunde vorgebrachten Kritikpunkte berücksichtigt wurden. Dazu zählen z.B. die rechtlich
101 problematischen Vorgaben zum Klimaschutzplan, verschiedene restriktive Regelungen zur
102 Siedlungsflächenentwicklung, fehlende Vorgaben zur Siedlungsflächenbedarfsermittlung und starre
103 Mengenvorgaben für Vorranggebiete für Windenergieanlagen. Andere vorgebrachte Bedenken und
104 Anregungen, die aus Sicht der Planungsgemeinschaft von hoher Wichtigkeit sind, blieben dagegen
105 unberücksichtigt.

106 Im Rahmen des aktuellen zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Planungsgemeinschaft der
107 Städteregion Ruhr ebenfalls eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet und diese an die
108 Landesplanungsbehörde übersandt. Dabei wurden die wesentlichen Kritikpunkte aus dem ersten
109 Beteiligungsverfahren, die im Rahmen der Auswertung durch die Landesplanungsbehörde
110 unberücksichtigt geblieben sind, erneut vorgetragen und darüber hinaus zu den Änderungen des
111 Entwurfs Stellung bezogen.

112 Die wesentlichen Kritikpunkte aus dem ersten Beteiligungsverfahren, die die Landesplanungsbehörde
113 in der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt hat, sind folgende:

- 114 ○ Deutliche Verringerung von Regelungstiefe und Regelungsdichte, Gefahr einer uneinheitlichen
115 Auslegung durch die Regionalplanungsbehörden
- 116 ○ Wegfall der Raumkategorien (Ballungsraum, ländlicher Raum etc.) und der
117 Entwicklungachsen
- 118 ○ Verschiedene Regelungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung (z.B. fehlende
119 Ausnahmeregelungen, problematische Dichtewerte, Kritik am Instrument der „zentralörtlich
120 bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche“, fehlende Vorgaben für ein einheitliches
121 Siedlungsflächenmonitoring)
- 122 ○ Fehler in der Plankarte

123 Darüber hinaus beinhaltet die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zu folgenden
124 Änderungen des Entwurfs des LEP NRW wesentliche Anregungen / Kritiken:

- 125 ○ Weitere, im Entwurf geänderte Regelungen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung (z.B.
126 Herabstufung des Vorrangs der Innenentwicklung zu einem Grundsatz)
- 127 ○ Klarstellungen zur Abgrenzung der regionalen Grünzüge des Emscherlandschaftsparks im
128 Zusammenhang mit deren nachrichtlicher, zeichnerischer Darstellung
- 129 ○ Streichung von zu beachtenden „Tabugebieten“ bei der Rohstoffsicherung

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1370-01	Termin 02.02.2016	Planungsausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	--------------------------

- 130 ○ Regelungen zur Sicherung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung
131 erneuerbarer Energien
132 ○ Regelungen zur Begrenzung der Wohnentwicklung entlang bestehender
133 Höchstspannungsfreileitungen

134

135

136 Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen hatte sich die
137 Planungsgemeinschaft bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung für eine weitere
138 Konkretisierung des diesbezüglichen Ziels 7.1-6 (nunmehr 7.1-5) ausgesprochen. Die Landesplanung
139 ist jedoch diesem Wunsch nicht gefolgt. Vielmehr soll durch Verzicht auf die bisher vorgesehene
140 Kompensationspflicht bei der Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen eine weitere Lockerung
141 der landesplanerischen Vorgaben erreicht werden. Angesichts der zunehmend knapper werdenden
142 Ressource „Freiraum“ im verdichteten Kernruhrgebiet haben sich die Städte Gelsenkirchen und
143 Oberhausen darauf verständigt, in Ergänzung der gemeinsamen Stellungnahme der
144 Planungsgemeinschaft im zweiten Beteiligungsverfahren in jeweils kommunalen
145 Einzelstellungen zu fordern, dass insbesondere eine grundsätzliche Kompensationspflicht
146 bestehen bleiben sollte.

147 Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr sowie die ergänzende
148 Stellungnahme der Stadt Oberhausen sind als Anlage beigefügt.

149 Die Verwaltung wird über wesentliche weitere Verfahrensschritte sowie den Fortgang des
150 Neuaufstellungsverfahrens des LEP NRW in den zuständigen Gremien des Rates der Stadt
151 Oberhausen weiter berichten und beraten.

152

153

154

155 **Anlagen**

156

- 157 1. Übersicht der wichtigsten Änderungen des LEP NRW-Entwurfs
- 158 2. Gemeinsame Stellungnahme der Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
159 (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) zum Entwurf des
160 Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Zweites Beteiligungsverfahren)
- 161 3. Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum überarbeiteten Entwurf des neuen
162 Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen im Rahmen der erneuten Beteiligung
163 gem. § 10 Abs. 1 ROG

164

165

166